



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Gemeinde Ostrach
Frau Stark-Rothacher
Hauptstraße 19
88356 Ostrach

Tübingen 04.01.2022
Name Astrid Konzelmann-Schnee
Durchwahl 07071 757-3226
Aktenzeichen RPT0210-2434-200
(Bitte bei Antwort angeben)

 **“Freiflächenphotovoltaikanlage Riedwiesen“** (Ortsteil Waldbeuren)
- Voranfrage nach Aufstellungsbeschluss
Ihre E-Mail vom 30.11.2021

Sehr geehrte Frau Stark-Rothacher,

nachfolgend die erbetene vorab-Einschätzung des Vorhabens:

1. Belange der Raumordnung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Vorhabengebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Es grenzt direkt an das Naturschutzgebiet „Pfrunger-Burgweiler Ried“ sowie das gleichnamige FFH-Gebiet an und liegt vollumfänglich in einem Vogelschutzgebiet.

Zudem ist die Vorhabenfläche nach den Festlegungen im *rechtsverbindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996* in einem „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Nr. 09: „Pfrunger-Burgweiler-Ried“) gelegen, in dem nach Plansatz 3.3.2 (Z) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben sollen und der als zu beachten-

des Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs.1 und 4 LplG von Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist.

Der *Fortschreibungsentwurf 2020* des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben legt an dieser Stelle ein „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ fest, in dem die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen haben. Ausgeschlossen sind hier alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbundes führen können (PS 3.2.1 Z (2)).

Am 25. Juni 2021 wurde der Satzungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben gefasst. Damit sind diese Festlegungen im Fortschreibungsentwurf als „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ im Rahmen der weiteren Planung bereits jetzt zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).

Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde tritt die Planung mit diesen Festlegungen in Konflikt. Als nicht standortgebundene technische Anlagen sind diese auch nicht ausnahmsweise zulässig, zumal nördlich, westlich und südlich von Waldbeuren keine raumordnerischen Festlegungen getroffen werden.

2. Belange der Landwirtschaft

Durch die Planung werden knapp 1 ha landwirtschaftliche Fläche der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange grundsätzlich betroffen, und im Rahmen einer ggfs. erforderlichen Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Realisierung von Freiflächen-Solar-Anlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht kritisch gesehen, besonders wenn hierfür hochwertige Flächen (Vorrangflur) in Regionen, in denen landwirtschaftliche Flächen aufgrund der günstigen agrarstrukturellen Voraussetzungen bereits knapp sind, umgewidmet werden. Eine bereits vorhandene Flächenknappheit ist auch für die Gemeinde Ostrach anzunehmen, so dass eine Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen zur Energiegewinnung (Freiflächen-PV-Anlagen) nur in geringem Umfang und auf solchen Flächen, die von untergeordneter agrarstruktureller Bedeutung sind, erfolgen sollte.

Aufgrund der Größe, der Lage und des Zuschnitts der Fläche mit den bereits vorhandenen Strukturen (Brachfläche, Baumbestand) kann für den geplanten Standort, insbesondere im Vergleich mit anderen landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung, angenommen werden, dass die Umwidmung agrarstrukturelle Belange nur in geringem Umfang beeinträchtigt. Dementsprechend können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Vorrangflur-Flächen für die Realisierung von Freifläche-Solaranlagen zurückgestellt werden.

3. Belange des Naturschutzes

Das Plangebiet grenzt direkt an das Naturschutzgebiet Pfrunger-Burgweiler Ried sowie an das gleichlautende FFH-Gebiet an. Außerdem liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Vogelschutzgebietes. Die HNB hat daher Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit Blick auf die Betroffenheit des Naturschutzgebietes wird in jedem Fall seitens der planenden Gemeinde darzulegen sein, dass bereits die Möglichkeit einer Beeinträchtigung Schutzzwecke des Naturschutzgebietes durch geplanten PV-Anlagen ausgeschlossen ist.

Für Fragen rund um Natura 2000 ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

Sollte an den Planungen festgehalten werden, sollte frühzeitig mit Referat 56 (Ansprechpartner: Carsten Wagner) Kontakt aufgenommen werden.

gez.

Konzelmann-Schnee